

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Nachtrag mit Änderungen zum  
Durchführungsvertrag zum  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Wieblingen "Solarpark Heidelberg  
Grenzhof"**

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 14. November 2011

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bauausschuss	18.10.2011	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	10.11.2011	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag mit Änderungen zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wieblingen „Solarpark Heidelberg Grenzhof“ mit der Heidelberger Solarpark Engelhorn GmbH & Co. KG, vertreten durch die Solarpark Engelhorn Verwaltungs-GmbH, Rohrbacher Straße 51, 69181 Leimen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rolf Engelhorn in der vorliegenden Fassung zu.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Nachtrag mit Änderungen zum Städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) vom 21.05.2010 <b>Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!</b>
A 1.1	Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 20.09.2011 <b>Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!</b>

## **Sitzung des Bauausschusses vom 18.10.2011**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Ja 12 Nein 00 Enthaltung 01*

## Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2011

**Ergebnis:** beschlossen  
*Enthaltung 1*

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**siehe Beschlussvorlage DS: 0110/2010/BV**

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine Zielkonflikte erkennbar.

## **B. Begründung:**

In seiner Sitzung am 20.05.2010 hat der Gemeinderat (Drucksache: 0110/2010/BV) dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages (Durchführungsvertrag) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heidelberg Grenzhof“ mit der Firma M. Engelhorn GmbH und Co. KG, Rohrbacher Straße 51, 69181 Leimen, jetzt Heidelberger Solarpark Engelhorn GmbH & Co. KG, vertreten durch die Solarpark Engelhorn Verwaltungs-GmbH, Rohrbacher Straße 51, 69181 Leimen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rolf Engelhorn (Vorhabenträgerin) zugestimmt.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des dazu abgeschlossenen Durchführungsvertrags war im Wesentlichen die Umnutzung einer bisherigen Kiesabbaufäche in eine großflächige Photovoltaikanlage.

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist gemäß § 12 Baugesetzbuch unter Anderem, dass die Vorhabenträgerin zur Durchführung des Vorhabens bereit ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Dies erfolgte mit Durchführungsvertrag vom 21.05.2010.

Durch Änderungen der Förderrichtlinien hat sich die Realisierung des Vorhabens soweit verschoben, dass die mit der Vorhabenträgerin vertraglich vereinbarten Fristen zwischenzeitlich verstrichen sind. Es bedarf nun zur Beratung und Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung einer erneuten Verpflichtung des Vorhabenträgers, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Umsetzung der Maßnahme zu verpflichten. Zwischenzeitlich wurde die Maßnahme begonnen und soweit vorbereitet, dass die Fertigstellung innerhalb der nun vereinbarten Frist möglich und zu erwarten ist. Der Vorhabenträger erklärt sich zusätzlich bereit, die Kosten einer Rückabwicklung des Bebauungsplans zu tragen, sollte die Fertigstellung der Maßnahme wiederum nicht erfolgen und hat bereits eine entsprechende Sicherheit vorgelegt.

Weiter hat sich im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens eine Änderung bezüglich der Höhenangabe des zu errichtenden Walls ergeben, die nicht mehr mit der vertraglichen Regelung des § 5 Absatz 5 des abgeschlossenen Vertrages übereinstimmt. Der Durchführungsvertrag wird deshalb entsprechend angepasst.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, Anlage des Durchführungsvertrages vom 21.05.2010, wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und ist in seiner nun endgültigen Form Anlage des Nachtrages zum Durchführungsvertrag. Aufgrund der vorgenannten Änderungen der Fristen sowie der Höhe des zu errichtenden Walls ist der Städtebauliche Vertrag (Durchführungsvertrag) vom 21.05.2010 zu ergänzen und zu ändern.

Die Vorhabenträgerin ist mit den Ergänzungen und Änderungen einverstanden.

Wir bitten um Zustimmung.

gezeichnet

Bernd Stadel